

Ordnungsbehördliche Verordnung**über das Verbot des Badens im Rhein im Gebiet der Stadt Leverkusen
vom 24. November 2025****§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Leverkusen entlang des Rheinufers, soweit es im Gebiet der Stadt Leverkusen liegt.

**§ 2
Verbot des Badens im Rhein**

1. Das Baden im Rhein ist im gesamten Stadtgebiet Leverkusens untersagt.
2. Als Baden im Sinne dieser Verordnung gilt das planmäßige Verweilen mit dem Körper in mehr als jeweils knöcheltiefem Wasser des Rheines zu Erholungs-, Sport- oder Freizeitzwecken, insbesondere das Schwimmen, Waten oder Spielen im Wasser.
3. Ausgenommen von dem Verbot sind:
 - a) Maßnahmen von Behörden oder Rettungsdiensten im Rahmen ihrer Aufgaben,
 - b) Übungen und Einsätze von Wasserrettungsdiensten oder der Feuerwehr,
 - c) genehmigte Veranstaltungen mit ausdrücklicher Erlaubnis der Stadt Leverkusen (Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr),
 - d) das kurzzeitige Ein- und Aussteigen beim An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen sowie das Zuwasserlassen oder Herausziehen (Slippen) von Wasserfahrzeugen an dafür vorgesehenen Stellen,
 - e) das Ausüben von Angelsport und Watfischerei.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 44 vom 05.12.2025